

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Band: 47 (1932)
Heft: 12

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

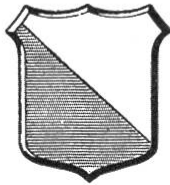
ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Amtliches Schulblatt

DES KANTONS ZÜRICH

ABONNEMENTSPREIS
Für das ganze Jahr Fr. 3.50 einschließl. Bestellgebühr und Porto

Das Amtliche Schulblatt erscheint jeweils auf den Ersten des Monats



EINRÜCKUNGSGEBÜHR
Die gedruckte Zeile 50 Rappen

Einsendungen sind frankiert bis spätestens den 15. des Monats an die Erziehungskanzlei zu richten

Inhalt: 1. Neueinteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden, sowie der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen. — 2. Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken. — 3. Blinde, taubstumme, hochgradig schwerhörige und sehgeschwache Kinder. — 4. Subventionen an das Volksschulwesen. — 5. Gesuche von Volksschullehrern und Arbeitslehrerinnen um Gewährung eines Ruhegehaltes. — 6. Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden. — 7. Verschiedenes. — 8. Neuere Literatur. — 9. Inserate.

Beilagen: Bogen 15, Neue Folge V, der Sammlungen von Gesetzen und Verordnungen über das Volksschulwesen.

Abonnements-Einladung.

Im „Amtlichen Schulblatt des Kantons Zürich“, das jeweilen auf Anfang eines Monats erscheint, werden alle Beschlüsse des Erziehungsrates und Verfügungen der Erziehungsdirektion, die von allgemeinem Interesse sind, bekanntgegeben; auch kommen weitere das zürcherische Schulwesen beschlagende Fragen zur Behandlung.

Dem „Amtlichen Schulblatt“ werden beigegeben:

1. Die Fortsetzung der Sammlung der Gesetze und Verordnungen über das Unterrichtswesen des Kantons Zürich.
2. Das Verzeichnis der Lehrer und Lehrerinnen an den Schulanstalten unseres Kantons (nur für Abonnenten).
3. Synodalbericht und Jahresbericht der Erziehungsdirektion und des kantonalen Jugendamtes (nur für Abonnenten).

Das „Amtliche Schulblatt“ bildet für alle, die in irgend welcher Richtung im zürcherischen Schulorganismus tätig sind oder ein besonderes Interesse an der Entwicklung der zürcherischen Schule haben, ein zuverlässiges Mittel, sich mit den Anordnungen der Erziehungsbehörden und dem Fortgange der Einrichtungen des öffentlichen Unterrichts und der Jugendhilfe unseres Kantons bekannt zu machen. Es wäre erwünscht, wenn das „Amtliche Schulblatt“ noch mehr, als es zu geschehen pflegt, von den Schulpflegern, Waisenämtern, Armen-

pflegen, Fürsorgestellen etc. für ihre Mitglieder oder von den letztern von sich aus abonniert würde. Die Präsidenten der genannten Behörden sind ersucht, die Mitglieder ihrer Behörden hierzu aufzumuntern. Als besonders notwendig erscheint es, daß alle **Schulverwalter** im Besitze des „Amtlichen Schulblattes“ sind; denn es kommt nicht selten vor, daß die **Termine für Eingaben zur Erlangung von Staatsbeiträgen**, die im „Amtlichen Schulblatt“ bekanntgegeben werden, nicht innegehalten werden, wodurch für die betreffenden Gemeinden die Gefahr entsteht, daß sie des Beitrages verlustig gehen.

Der **Abonnementspreis beträgt Fr. 3.50**, der **Insertionspreis 50 Rappen für die Zeile**. Abonnementserklärungen wie auch Inserate von Amtsstellen nimmt die Kanzlei der Erziehungsdirektion entgegen.

Zürich, den 30. November 1932.

Die Erziehungsdirektion

Neueinteilung der Primar- und Sekundarschulgemeinden sowie der Fortbildungsschulkreise in Beitragsklassen.

Abänderung der Verordnung vom 12. November 1928

über die

Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919.

Der Kantonsrat hat am 3. Oktober 1932 folgenden Beschluß des Regierungsrates vom 11. August 1932 gutgeheißen:

I. Die Verordnung für die Jahre 1929 und 1930 über die Ausführung des § 3 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 2. Februar 1919 (XXXIV, 153—155), abgeändert am 13. Oktober 1930, bleibt mit folgender Abänderung weiterhin in Kraft:

§ 7. Die Einteilung der Gemeinden in Beitragsklassen erfolgt jedes zweite Jahr nach Maßgabe der §§ 1—5 dieser Verordnung, erstmals im Jahre 1932 mit Wirkung vom 1. Januar 1933 an.

II. Dieser Beschluß tritt nach seiner Genehmigung durch den Kantonsrat auf 1. Januar 1933 in Kraft.

In Ausführung des abgeänderten § 7 der Verordnung werden die Primar- und Sekundarschulgemeinden, sowie die Fortbildungsschulkreise für die Jahre 1933 und 1934 folgenden Beitragsklassen zugeteilt:

a) Primarschulgemeinden.

Bezirk Zürich.

Zürich 15, Äsch 1, Albisrieden 9, Altstetten 8, Birmensdorf 2, Dietikon 4, Höngg 13, Oberengstringen 3, Örlikon 14, Ötwil-Geroldswil 1, Schlieren 11, Schwamendingen 3, Seebach 4, Uitikon a. A. 1, Unterengstringen 4, Urdorf 3, Weinigen 2, Witikon 12, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern.

Äugst 1, Affoltern 3, Bonstetten 4, Hausen 6, Hedingen 5, Kappel 1, Knonau 2, Maschwanden 2, Mettmenstetten 2, Obfelden 11, Ottenbach 2, Rifferswil 2, Stallikon 2, Wettswil 2.

Bezirk Horgen.

Adliswil 5, Hirzel 1, Horgen 13, Hütten 1, Kilchberg 16, Langnau 6, Oberrieden 6, Richterswil 6, Rüslikon 16, Schönenberg 1, Thalwil 15, Wädenswil 11.

Bezirk Meilen.

Erlenbach 11, Herrliberg 10, Hombrechtikon 4, Küsnacht 16, Männedorf 14, Meilen 11, Ötwil 1, Stäfa 10, Utikon 15, Zumikon 9.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil 2, Bubikon 8, Dürnten 5, Fischenthal 1, Goßau 2, Grüningen 1, Hinwil 3, Rüti 10, Seegräben 14, Wald 7, Wetzikon 8.

Bezirk Uster.

Dübendorf 8, Egg 2, Fällanden 4, Greifensee 2, Maur 2, Mönchaltorf 2, Schwerzenbach 1, Uster 8, Volketswil 1, Wangen 2.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma 8, Fehraltorf 7, Hittnau 1, Illnau 2, Kyburg 2, Lindau 15, Pfäffikon 7, Russikon 1, Sternenbergr 1, Weißlingen 3, Wila 1, Wildberg 1.

Bezirk Winterthur.

Winterthur 11, Altikon 5, Bertschikon 1, Brütten 9, Dägerlen 1, Dättlikon 1, Dinhard 2, Elgg 8, Ellikon 4, Elsau 4, Hagenbuch 1, Hettlingen 1, Hofstetten 1, Neftenbach 2, Pfungen 10, Rickenbach 5, Schlatt 1, Seuzach 7, Turbenthal 12, Wiesendangen 2, Zell 6.

Bezirk Andelfingen.

Adlikon 1, Benken 8, Berg 12, Buch 4, Dachsen 1, Dorf 8, Feuerthalen 6, Flaach 1, Flurlingen 11, Großandelfingen 9, Henggart 1, Humlikon 4, Kleinandelfingen 4, Marthalen 2, Oberstammheim 3, Ossingen 3, Rheinau 10, Thalheim 1, Trüllikon 1, Truttikon 7, Uhwiesen 3, Unterstammheim 3, Volken 1, Waltalingen 1.

Bezirk Bülach.

Bachenbülach 6, Bassersdorf 8, Bülach 8, Dietlikon 8, Eglisau 4, Embrach 9, Freienstein 8, Glattfelden 12, Hochfelden 5, Höri 1, Hüntwangen 5, Kloten 9, Lufingen 10, Nürensdorf 1, Oberembrach 1, Opfikon 8, Rafz 10, Rorbas 5, Wallisellen 12, Wasterkingen 4, Wil 7, Winkel 5.

Bezirk Dielsdorf.

Affoltern 2, Bachs 1, Boppelsen 1, Buchs 1, Dällikon 7, Dänikon-Hüttikon 1, Dielsdorf 7, Neerach 1, Niederglatt 3, Niederhasli 2, Niederweningen 10, Oberglatt 9, Oberweningen 4, Otelfingen 2, Regensberg 3, Regensdorf 2, Rümlang 7, Schleinikon 4, Schöfflisdorf 4, Stadel 1, Steinmaur 1, Weiach 1.

b) Sekundarschulgemeinden.

Bezirk Zürich.

Zürich 15, Albisrieden 9, Altstetten 8, Birmensdorf 2, Dietikon 4, Höngg 13, Örlikon 14, Schlieren 11, Seebach 4, Weiningen 2, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern.

Affoltern 3, Hausen 6, Hedingen 5, Mettmenstetten 2, Obfelden-Ottenbach 11.

Bezirk Horgen.

Adliswil 5, Hirzel 1, Horgen 13, Kilchberg 16, Langnau 6, Oberrieden 6, Richterswil 6, Rüslikon 16, Thalwil 15, Wädenswil 11.

Bezirk Meilen.

Erlenbach 11, Herrliberg 10, Hombrechtikon 4, Küsnacht 16, Männedorf 14, Meilen 11, Stäfa 10, Ütikon 15.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil 2, Bubikon 8, Dürnten 5, Fischenthal 1, Goßau 2, Grüningen 1, Hinwil 3, Rüti 10, Wald 7, Wetzikon 8.

Bezirk Uster.

Brüttisellen 2, Dübendorf 8, Egg 2, Maur 2, Mönchaltorf 2, Nänikon 8, Uster 8, Volketswil 1.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma 8, Fehraltorf 7, Hittnau 1, Illnau 2, Pfäffikon 7, Rikon-Lindau 9, Russikon 1, Weißlingen 3, Wila 1.

Bezirk Winterthur.

Winterthur 11, Elgg 8, Neftenbach 2, Pfungen 10, Rätterschen 2, Rickenbach 5, Rikon-Zell 7, Seuzach 7, Turbenthal 12, Wiesendangen 2.

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen 9, Benken 8, Feuerthalen 6, Flaach 1, Marthalen 2, Ossingen 3, Stammheim 3, Uhwiesen 3.

Bezirk Bülach.

Bassersdorf 8, Bülach 8, Eglisau 4, Embrach 9, Freiestein 8, Glattfelden 12, Kloten 9, Rafz 10, Wallisellen 12, Wil 7.

Bezirk Dielsdorf.

Affoltern 2, Dielsdorf 7, Niederhasli 2, Niederweningen 10, Otelfingen 2, Regensdorf 2, Rümlang 7, Schöfflisdorf 4, Stadel 1.

c) Fortbildungsschulkreise.

Bezirk Zürich.

Zürich 15, Albisrieden 9, Altstetten 8, Birmensdorf 2, Dietikon 4, Höngg 13, Oerlikon 12, Schlieren 11, Seebach 4, Weiningen 2, Zollikon 16.

Bezirk Affoltern.

Affoltern 3, Hausen 6, Hedingen 5, Mettmenstetten 2, Obfelden 11.

Bezirk Horgen.

Adliswil 5, Kilchberg 16, Horgen 13, Langnau 6, Richterswil 6, Rüschlikon 16, Schönenberg 1, Thalwil 13, Wädenswil 11.

Bezirk Meilen.

Erlenbach 10, Hombrechtikon 4, Küsnacht 16, Männedorf 14, Meilen 11, Stäfa 10, Uetikon 15.

Bezirk Hinwil.

Bäretswil 2, Bubikon 8, Dürnten 5, Fischenthal 1, Gofbau 2, Grüningen 1, Hinwil 3, Rüti 10, Wald 7, Wetzikon 8.

Bezirk Uster.

Brüttsellen 2, Dübendorf 8, Egg 2, Maur 2, Uster 7, Volketswil 1.

Bezirk Pfäffikon.

Bauma 8, Hittnau 2, Illnau 2, Lindau 13, Pfäffikon 7, Russikon 1, Weißlingen 3, Wila 1.

Bezirk Winterthur.

Winterthur 11, Elgg 8, Neftenbach 2, Räterschen 2, Pfungen 10, Rickenbach 5, Rikon-Zell 7, Seuzach 7, Turbenthal 12, Wiesendangen 2.

Bezirk Andelfingen.

Andelfingen 9, Feuerthalen 4, Flaach 1, Marthalen 2, Ossingen 3, Stammheim 3.

Bezirk Bülach.

Bassersdorf 8, Bülach 8, Eglisau 4, Embrach 9, Glattfelden 12, Kloten 9, Rafz 10, Rorbas-Freienstein 8, Wallisellen 12, Wil 7.

Bezirk Dielsdorf.

Dielsdorf 4, Furttal 2, Niederhasli 2, Niederweningen 7, Rümlang 7, Stadel 1.

Die staatlichen Besoldungen der Primar- und Sekundarlehrer, der Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen an der Volksschule, sowie der Lehrkräfte an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule sind vom 1. Januar 1933 an nach den vorstehenden Klassen zu berechnen und auszurichten. Die Schulpflegen haben dafür zu sorgen, daß den Lehrkräften der Volksschule diejenigen Zuschüsse zum gesetzlichen Grundgehalt ausbezahlt werden, die der Beitragsklasse entsprechen, der die Gemeinde zugeteilt ist. Den Lehrkräften an der obligatorischen hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule ist von den Schulkreisen auch der als Bundesbeitrag erhältliche Drittel der Dienstalterszulagen auszurichten (siehe Skalen am Schluß dieses Artikels).

Die Neuordnung der Zuerkennung außerordentlicher Besoldungszulagen an Volksschullehrer auf 1. Mai 1933 bleibt vorbehalten.

Vom Jahre 1933 an werden auch die in § 1 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer (vom 2. Februar 1919) aufgeführten Staatsbeiträge für das Volksschulwesen nach der neuen Klasseneinteilung berechnet. Die Prozentsätze, die den Gemeinden an die subventionsberechtigten Ausgaben ausgerichtet werden, sind ebenfalls in den nachfolgenden Skalen enthalten.

Grundgehalt der Beoldungen der Lehrerschaft der Volksschule							Staatsbeitrag nach § 1 d. Gesetz. v. 2. II 1919		
Beitrags- klasse	Primarlehrer		Sekundarlehrer		Arb.- u. Haush.- lehrerinnen		lit. a, d, f. °° *	lit. b, c, e, g, h. % **	
	Staat Fr.	Gemeinde Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.	Staat Fr.	Gemeinde Fr.			
1	3700	100	4600	200	115	5	{	75	50
2	3650	150	4550	250				73,5	49
3	3600	200	4500	300				72	48
4	3550	250	4450	350				70,5	47
5	3500	300	4400	400	100	20	{	69	46
6	3450	350	4300	500				67,5	45
7	3400	400	4200	600				63,75	42,5
8	3350	450	4100	700				60	40
9	3300	500	4000	800	85	35	{	56,25	37,5
10	3200	600	3900	900				52,5	35
11	3100	700	3800	1000				45	30
12	3000	800	3700	1100				37,5	25
13	2900	900	3600	1200	70	50	{	30	20
14	2800	1000	3500	1300				22,5	15
15	2700	1100	3400	1400				15	10
16	2600	1200	3300	1500				7,5	5

[Gesetzliches Grundgehalt: Primarlehrer Fr. 3800, Sekundarlehrer Fr. 4800, Arbeits- und Haushaltungslehrerinnen für die wöchentliche Stunde Fr. 120.]

* Gilt auch für die Staatsbeiträge an die Kosten für individuelle Lehrmittel und das Schulmaterial an der hauswirtschaftlichen Fortbildungsschule nach § 7 der Verordnung vom 3. Mai 1932.

** Gilt auch für die Staatsbeiträge an die Kosten für bauliche Einrichtungen an hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen nach § 13 der Verordnung vom 3. Mai 1932.

**Besoldung der Lehrkräfte an den hauswirtschaftlichen
Fortbildungsschulen (nach §§ 20 und 21 der Verordnung
vom 3. Mai 1932).**

Dienst- jahre	Anteil an der Besoldung pro wöchentliche Jahresstunde							
	Staat				Fortbildungsschulkreise *			
	in den Beitragsklassen				in den Beitragsklassen			
	1—4 Fr.	5—8 Fr.	9—12 Fr.	13—16 Fr.	1—4 Fr.	5—8 Fr.	9—12 Fr.	13—16 Fr.
0	80.—	70.—	60.—	50.—	60.—	70.—	80.—	90.—
1	83.33	73.33	63.33	53.33	61.67	71.67	81.67	91.67
2	86.67	76.67	66.67	56.67	63.33	73.33	83.33	93.33
3	90.—	80.—	70.—	60.—	65.—	75.—	85.—	95.—
4	93.33	83.33	73.33	63.33	66.67	76.67	86.67	96.67
5	96.67	86.67	76.67	66.67	68.33	78.33	88.33	98.33
6	100.—	90.—	80.—	70.—	70.—	80.—	90.—	100.—
7	103.33	93.33	83.33	73.33	71.67	81.67	91.67	101.67
8	106.67	96.67	86.67	76.67	73.33	83.33	93.33	103.33
9	110.—	100.—	90.—	80.—	75.—	85.—	95.—	105.—
10 und mehr	113.33	103.33	93.33	83.33	76.67	86.67	96.67	106.67

* In den Anteilen der Schulkreise sind die Bundesbeiträge inbegriffen.

Zürich, den 19. November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Gewährung von Staatsbeiträgen an Volksbibliotheken.

Die Gesuche um Staatsbeiträge an die Volksbibliotheken im Kanton Zürich sind künftig jeweilen für das verflossene Jahr bis Ende März an den k a n t o n a l e n L e h r m i t t e l - v e r l a g zu senden, erstmals im Frühjahr 1933 für das Jahr 1932.

Die Staatsbeiträge beziehen sich lediglich auf Bücheranschaffungen, die im Jahr 1932 erfolgt sind. Den Gesuchen ist, unter Angabe der Ausgaben, das Verzeichnis der Neuanschaffungen beizugeben, für die ein Staatsbeitrag nachgesucht wird. Auf die Einsendung der Belege wird verzichtet. Die Erziehungsdirektion behält sich indes vor, die Bestätigung der örtlichen Schulpflege einzuholen.

Die Schulpflegen werden ersucht, die Vorstände der Volksbibliotheken auf diese Bekanntmachung aufmerksam zu machen. Verspätet eingereichte Gesuche können nicht mehr berücksichtigt werden.

Zürich, im November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Blinde, taubstumme, hochgradig schwerhörige und sehschwache Kinder

sollten so früh als möglich der Sonderschulung zugeführt werden. Sehr oft erfolgt ihre Überweisung an die entsprechenden Anstalten und Schulen zu spät. Wir ersuchen die Eltern, Lehrer, Schulärzte und Schulpflegen, schon jetzt alle Kinder, die wegen ungenügenden Hör- oder Sehvermögens dem Normalunterricht nicht folgen können, uns oder der Kantonalen Blinden- und Taubstummenanstalt in Zürich-Wollishofen zu melden. Der Leiter dieser Anstalt ist jederzeit gerne bereit, die Angehörigen und Behörden kostenlos zu beraten. Im besondern empfehlen wir, ihm zweifelhafte Fälle, z. B. Kinder mit stark gehemmter Sprachentwicklung, zur Begutachtung und nötigenfalls für eine mehrtägige oder mehrwöchige Beobachtungszeit zuzuführen. Die Blinden- und Taub-

stummenanstalt umfaßt seit zwei Jahren auch eine Abteilung für schwerhörige Landkinder.

Zürich, den 21. November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Subventionen an das Volksschulwesen.

Die Primar- und Sekundarschulpflegen werden darauf aufmerksam gemacht, daß die Weisungen zur Erlangung von Staatsbeiträgen an das Volksschulwesen für das Jahr 1932 in der nächstjährigen Februar-Nummer des „Amtlichen Schulblattes“ publiziert werden. Die Schulpflegen werden ersucht, diese Publikation zu beachten, wie auch den Artikel über die Subventionierung von Heizeinrichtungen, der in der diesjährigen November-Nummer des Schulblattes erschienen ist.

Trotz der alljährlichen Aufforderung durch die Bekanntmachungen im „Amtlichen Schulblatt“ häufen sich die Fälle, daß Schulpflegen versäumen, für subventionsberechtigte **Renovationen an Schulhäusern** vor ihrer Ausführung die Genehmigung der Erziehungsdirektion nachzusuchen. Alljährlich entgehen den Gemeinden dadurch namhafte Staatsbeiträge.

Zürich, den 4. November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Gesuche von Volksschullehrern und Arbeitslehrerinnen um Gewährung eines Ruhegehaltes.

Die Gesuche von Lehrern um Gewährung eines staatlichen Ruhegehaltes sind oft recht unvollständig. Die Gesuche sollen folgende Angaben enthalten:

Name und (vollständiger) Vorname.

Geburtsdatum.

Schulort.

Grund des Rücktrittes.

Zeitpunkt des Rücktrittes.

Erfolgt der Rücktritt vor dem zurückgelegten 65. Altersjahr, so ist dem Entlassungsgesuch ein **amtsärztliches Zeugnis** beizugeben (siehe § 71, 2. Absatz der Verordnung

vom 23. März 1929 zum Gesetz über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen und die Besoldungen der Lehrer).

Zürich, den 15. November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Aus den Verhandlungen der Erziehungsbehörden.

1. Volksschule.

Geschichtslehrmittel für Sekundarschulen. Der Erziehungsrat,
auf den Bericht und Antrag der erweiterten Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag,

beschließt:

I. Das Geschichtslehrmittel für die Sekundarschule, von Robert Wirz, wird von der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich neu aufgelegt unter Berücksichtigung der nachstehenden Abänderungsanträge der erweiterten Kommission für den kantonalen Lehrmittelverlag, sowie nach Maßgabe des Vertrages zwischen R. Wirz und der Erziehungsdirektion des Kantons Zürich vom 11. November 1925.

II. Das Buch soll in einem Band, aus einem ersten Teil als Leitfaden und einem zweiten Teil als Sammlung von geeigneten Lesestücken zur Vertiefung und Befestigung des behandelten Stoffes bestehen.

III. Das Lehrmittel ist bescheiden mit schwarz-weißen Reproduktionen kunst- und kulturhistorischer Bilder zu illustrieren und hat einige unerläßliche Karten aufzunehmen. Die Verfasser treffen die endgültige Auswahl und legen das Material mit dem Manuskript vor.

IV. Von der Einfügung eines besonderen Abschnittes über Staatskunde in systematischer Darstellung wird abgesehen, in der Meinung, daß die verfassungkundlichen Belehrungen vom Lehrer in der zweiten Klasse der Behandlung der entsprechenden Kapitel der Schweizergeschichte angeschlossen werden sollen.

V. In Abänderung des Lehrplanes vom 15. Februar 1905 ist der Lehrstoff folgendermaßen auf die drei Jahreskurse zu verteilen.

I. Klasse.

1. Die abendländische Welt am Ende des Mittelalters. Kaiser und Papst; Ritter, Bürger und Bauern.
2. Der neue Geist. Entdeckungen; Wiedererwachen des Altertums; Buchdruck.
3. Die Reformation. Luther; Zwingli; Calvin.
4. Die Gegenreformation und die Ausbildung der unumschränkten Fürstengewalt. Wiedererstarkung der katholischen Kirche; konfessionelle Spaltungen in der Eidgenossenschaft; die Hugenottenkriege in Frankreich und die absolute Monarchie; der Dreißigjährige Krieg und seine Folgen.
5. Die Aristokratie in der Schweiz.
6. Das Erwachen des Freiheitsgedanken. England und der nordamerikanische Freiheitskrieg.

II. Klasse.

1. Der Sturz der alten Staatsform. Die alte Ordnung; Handwerk und Warenerzeugung vor 1789; Aufklärung und aufgeklärter Despotismus; die Französische Revolution; Napoleon Bonaparte.
2. Die Schweiz als Vasallenstaat Frankreichs.
3. Die Restauration.
4. Kämpfe um die Volksherrschaft. Die Julirevolution; die Liberale Bewegung in der Schweiz; das Jahr 1848.
5. Die Bildung nationaler Reiche. Die Schweiz unter besonderer Berücksichtigung der Verfassungsverhältnisse in Bund, Kanton und Gemeinde; Italien und Deutschland.

III. Klasse.

1. Die neueste Zeit. Das Zeitalter der Maschine; der Imperialismus (Welt- und Industriereiche); der Weltkrieg; Völkerbund und Friedensbestrebungen.

2. Rückblick auf die ältere Geschichte. Griechen und Römer; die Germanen (Völkerwanderung und mittelalterliche Mächte).

3. Gründung und Entwicklung der Eidgenossenschaft.

VI. Im Lehrmittel sind die einzelnen Kapitel in chronologischer Reihenfolge anzuordnen.

VII. Der Leitfaden ist knapp zu halten, muß aber der Fassungskraft der Schüler angepaßt sein.

VIII. Der Leseteil, in dem die epische Breite zu ihrem Rechte kommen kann, ist nochmals sorgfältig durchzusehen. Dabei wird ein Ausgleich des Stoffes nach Klassen, vermehrte Aufnahme von Biographien und Berücksichtigung der Verfassungs- und Gesetzeskunde durch Aufnahme von ausgewählten Partien aus der Verfassung des Bundes und des Kantons zu berücksichtigen sein.

IX. Die Bearbeitung des Geschichtslehrmittels wird übertragen an Dr. Heinrich Gubler, Sekundarlehrer, Zürich III, und Prof. Dr. Alfred Specker, Zürich.

X. Den beiden Redaktoren wird gestattet, sich mit geeigneten Mitarbeitern in Verbindung zu setzen.

Geschichtslehrmittel. Das Geschichtslehrmittel für die Sekundarschule von Robert Wirz ist vergriffen. Es wird längere Zeit dauern, bis das umgearbeitete Buch erscheinen wird. Der Erziehungsrat hält dafür, daß in der Zwischenzeit die von G. Guggenbühl und A. Mantel zusammengestellten geschichtlichen Lesebücher verwendet werden sollten, in der Meinung, daß die betreffenden Bände als Klassenserien angeschafft und zur Lektüre im Unterricht benützt werden. Diese Lesebücher vermögen zum mindesten den Leseteil des Wirz'schen Lehrmittels zu ersetzen; dem didaktischen Können der Lehrer wird es nicht schwer fallen, in dieser oder jener Weise für den Leitfaden genügenden Ersatz zu bieten. Wenn der Erziehungsrat die Benützung der Lesebücher im Geschichtsunterricht empfiehlt, so möchte er allerdings nicht den Geschichtsunterricht zum bloßen Leseunterricht umgestaltet wissen; Aufgabe des Lehrers wird es sein, die einzelnen Geschichtsbilder miteinander in Verbindung zu bringen und dafür zu sorgen, daß die Lesestücke verstanden werden. Der Verlag H. R. Sauer-

länder in Aarau ist bereit, der zürcherischen Schule die Lesebücher bei Anschaffung von mindestens 10 Stück zu folgenden reduzierten Preisen abzugeben:

„Aus vergangenen Tagen“; Lesebuch zur Schweizergeschichte	Fr. 4.20
„Menschen und Zeiten“; Lesebuch zur Weltgeschichte	
I. Teil (Altertum und Mittelalter)	„ 5.—
II. Teil (Neuere Zeit)	„ 4.50

Die Bestellungen sind an den kantonalen Lehrmittelverlag zu richten. Für die einmalige Anschaffung wird den Gemeinden der für die Subventionierung der Lehrmittel übliche Staatsbeitrag gewährt. Zu bemerken ist, daß die Bücher ihren Wert behalten, d. h. weiterverwendet werden können, wenn das Lehrmittel von Wirz neu aufgelegt sein wird.

Die Erziehungsdirektion.

Wahlen

auf 1. November 1932.

Primarlehrer:

Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisher
Stäfa (Uelikon)	Wälti, Paul, von Schlieren	Hinwil (Ringlikon)
Winterthur (Schwerhörigenklasse)	Ammann, Hedwig, von Wildhaus (St. G.)	Verweserin
Rickenbach	Zimmerli, Willi, von U.-Entfelden (Aarg.)	Verweser

Arbeitslehrerinnen:

Pfäffikon (Hermatswil)	Ott, Rosalie, von Winterthur	Verweserin
------------------------	------------------------------	------------

Abgang von Lehrkräften.

Rücktritte unter Verdankung der geleisteten Dienste:

Primarlehrer:

Schule	Name	im Schuldienst seit
Zürich, Blinden- und Taubstummenanst.	Zimmermann, Elise *	1928
Zürich IV	Bodmer, Emma, Verweserin **	1914
Bauma	Sigg, Ferdinand ***	1886

* wegen Verhelichung. ** aus Familienrücksichten. *** aus Altersrücksichten.

Hinschied:

Arbeitslehrerinnen:

Letzter Wirkungskreis	Name	Geburtsjahr	Schuldienst	Todestag
Dübendorf	Pfister-Weber, Elise	1859	1885—1910	29. Okt. 1932

Vikariate im Monat November.

	Primar- schule			Sekundar- schule			Arbeit- schule		Total
	K	M	U	K	M	U	K	U	
Zahl der Vikariate am 1. Nov.	22	13	5	6	3	2	12	5	68
Neu errichtet wurden . . .	21	6	1	9	2	—	7	2	48
	43	19	6	15	5	2	19	7	116
Aufgehoben wurden	14	16	1	5	4	1	4	1	46
Total der Vikariate Ende Nov.	29	3	5	10	1	1	15	6	70

K = Krankheit, M = Militärdienst, U = Urlaub

2. Höhere Lehranstalten.

Universität. Änderung der Universitätsordnung (Erteilung der *venia legendi*): Der Regierungsrat, nach Einsicht eines Antrages der Erziehungsdirektion, beschließt:

I. Der § 78 der Universitätsordnung vom 11. März 1920 wird geändert und erhält folgenden Wortlaut:

Das Fakultätsgutachten geht durch Vermittlung des Rektorates an die Erziehungsdirektion, die über die Erteilung der *venia legendi* entscheidet. Die erteilte Erlaubnis gilt für eine Dauer von sechs Semestern; nach dem 18. Semester wird die Dauer der *venia legendi* auf je 12 Semester ausgedehnt. Jede Erneuerung der *venia legendi* wird, auf den von Amtes wegen zu stellenden Antrag der Fakultät hin, von der Erziehungsdirektion ausgesprochen, wenn der Privatdozent tüchtige, wissenschaftliche Arbeit geliefert oder sich über eine befriedigende Lehrtätigkeit an der Universität ausgewiesen hat.

II. Diese Änderung tritt auf 1. Januar 1933 in Kraft.

D i p l o m p r ü f u n g für das höhere Lehramt in Deutsch:
Rudolf Hotzenköcherle, von Rongellen (Graubünden).

Mittelschulen. T e c h n i k u m : H i n s c h i e d von Dr. Arnold Corti, Zürich, Mitglied der Aufsichtskommission (18. Oktober 1932).

S e m i n a r K ü s n a c h t : R ü c k t r i t t von Prof. Rudolf Spühler auf Ende des Schuljahres 1932/33.

W a h l Th. Hürlimann, Bäretswil, als Mitglied der Aufsichtskommission.

Verschiedenes.

Stipendienrückzahlung. Ein Primarlehrer hat der Erziehungsdirektion den Betrag von Fr. 950 übermittelt als Rückzahlung der von ihm seinerzeit als Schüler des Lehrerseminars Küsnacht bezogenen staatlichen Stipendien. Der Betrag wird unter angelegentlicher Verdankung dem Stipendienfonds der höheren Lehranstalten überwiesen, aus dem Studienunterstützungen ausgerichtet werden in Fällen, in denen aus dem ordentlichen Stipendienkredit keine Unterstützung möglich ist.

Berichtigung. Das Verzeichnis der neueren Literatur in der November-Nummer des Amtlichen Schulblattes enthält einen Fehler. Der Bearbeiter der Bildersammlung „Die Entwicklung des künstlichen Lichtes“ heißt nicht Oeschger, sondern A. Oswald, Kunstmaler, in Rüslikon.

Heilpädagogisches Seminar Zürich.

Im F r ü h j a h r 1933 beginnt der VIII. J a h r e s k u r s zur Ausbildung von Lehrkräften und Erziehern, die sich der Erziehung und dem Unterricht von blinden, sehschwachen, taubstummen, schwerhörigen, geistesschwachen, epileptischen, krüppelhaften, psychopathischen oder sonstwie schwererziehbaren Kindern widmen wollen. Die Teilnehmer haben für Wohnung und Nahrung selbst zu sorgen. Das S c h u l g e l d beträgt Fr. 100, die Kollegiangelder an der Universität, Schulmaterial etc. zirka Fr. 200; die Kosten für den Jahreskurs machen somit bei einfacher Lebenshaltung je nach Anstalts- oder Schulpraktikum zirka Fr. 2,000 bis Fr. 2,500 aus,

alles inbegriffen. Stipendienmöglichkeiten sind vorhanden. Es werden nicht mehr als 15 Teilnehmer aufgenommen. Anmeldungen sind bis anfangs Januar zu richten an das Heilpädagogische Seminar (Leiter: Prof. Dr. Hanselmann) Zürich, Kantonsschulstraße 1. Nähere Auskunft durch das Sekretariat, Tel. 41.939.

Neuere Literatur.

A. O s c h w a l d, R ü s c h l i k o n. Die Entwicklung des künstlichen Lichtes, 100 Kopien von Ölgemälden des Autors über die Verwendung des künstlichen Lichtes in den verschiedensten Zeiten. Auf 25 Kartenblättern; unter jedem Bild ein Spruch in Mundart. Preis Fr. 6.—, im Selbstverlag des Verfassers.

S c h u l e u n d L e b e n. Gedanken und Vorschläge zu einer Erneuerung der öffentlichen Schule von Dr. K. E. Lusser, Verlag Schultheß & Co., Zwingliplatz, Zürich 1.

D i e r ä t s e l h a f t e S c h w e i z, von Fritz Aebli und Heinrich Pfenninger. Ein Buch vom Spiel — zum Denken — zur schaffenden Hand. Verlag H. R. Sauerländer & Co., in Aarau.

P r o d u k t i v e s S p i e l in den Kinderstuben, Kindergärten und ersten Schulklassen von Helene Lange. Mit 8 farbigen Bildern und 76 Illustrationen. Preis kartoniert Fr. 4.80, gebunden Fr. 6.—. Rotapfel-Verlag, Erlenbach bei Zürich.

E r z ä h l u n g e n u n d M ä r c h e n in Schweizer Mundart für Kinder von 5—8 Jahren. II. Band, von Louise Müller. Mit 7 farbigen Bildern und farbigem Umschlag von Eva Maurer. 159 Seiten. Orell Füßli-Verlag, Zürich.

Z w i s c h e n S e e r ä u b e r t u m u n d R e t t u n g s b a n k e von Fritz Brunner. 35 Text-Illustrationen und 7 ganzseitige Bilder. Preis gebunden Fr. 7.50. Verlag H. R. Sauerländer & Cie., Aarau.

T a s c h e n k a l e n d e r f ü r K a u f l e u t e 1933. Preis kartoniert Fr. 2.—, mit Lederumschlag Fr. 9.—. Verlag des Schweiz. Kaufmännischen Vereins, Zürich.

J u g e n d h e f t e d e s D ü r e r b u n d e s. Wirksames Kampfmittel gegen die Schmutz- und Schundliteratur. Preis pro Heft 15 Pf. (mit künstlerischem, mehrfarbigem Umschlagbild 20 Pf. Zu beziehen durch die Geschäftsstelle des Dürerbundes, Potsdamerstraße 125, Berlin.

- Schrift und Schreiben.** 4. Jahrgang, I. Heft. Zeitschrift für alle praktischen und wissenschaftlichen Fragen der Schrift und des Schreibunterrichtes. Preis jährlich RM. 3.60. Einzelheft 75 Pf. Verlag F. Soennecken, Bonn.
- Im Jahreslauf.** Der Briefverkehr einer Oberschule. Von Josef Reinhart und Paul Hulliger. Preis einzeln Fr. 1.50. Bei Mehrbezug Rabatt. Verlag H. R. Sauerländer & Co., Aarau.
- Atlantis** — Länder, Völker, Reisen. Herausgeber Dr. Martin Hürlimann. Preis pro Heft Fr. 2.—. Verlag Fretz & Wasmuth A.-G., Zürich.
- Philosophie und Leben.** Monatsschrift. Bezugspreis vierteljährlich 3 Hefte Fr. 2.25. Verlag Felix Meiner, Leipzig, Inselstraße 23—25.
- Deutscher Schulkalender 1933.** Ein künstlerischer Wochenabreißkalender mit 55 Bildern. Preis RM. 1.95. Verlag Knorr & Hirth, München.
- Krähenkalender 1933,** Kalender für die Jugend im Alter von 5—10 Jahren. Verlag Jugendbuchhandlung zur Krähe, Basel.
- „Mit Byrd zum Südpol“, von Paul Liple. Übersetzung aus dem Amerikanischen von Felix Beran. Was Jungens erzählen, Bd. 15. Mit 22 Abbildungen, 270 Seiten. 8°. In Leinen Fr. 4.75. Orell Füssli Verlag, Zürich und Leipzig.

Inserate.

An die Präsidenten der Primarschulpflegen.

Die Formulare für die Kassenauszüge der Schulgutsverwaltungen der Primarschule, wie wir sie alljährlich für unsere Aufstellungen zuhanden des eidg. Departementes des Innern benötigen, werden den Schulverwaltungen Mitte Dezember zugestellt unter Ansetzung einer Frist bis 2. Februar 1933 für die Rücksendung. Wir ersuchen die Präsidenten der Gemeindeschulpflegen, das Ihrige zu tun, damit die ausgefüllten Formulare innerhalb der festgesetzten Frist in unseren Besitz gelangen.

Zürich, 25. November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

An die Vorstände der Schulkapitel.

Nach § 22 des Reglementes für die Schulkapitel und die Schulsynode (vom 19. September 1912) haben die Kapitels- bzw. Abteilungspräsidenten der **Erziehungsdirektion** jeweilen auf 31. Dezember **Rechnung** über ihre Barauslagen zu stellen. Kapitelsrechnungen, die bis zum festgesetzten Termin nicht eingegangen sind, können nicht mehr angenommen werden.

Die **Jahresberichte** sind spätestens bis 31. Januar 1933 dem **Präsidenten der Schulsynode**, Karl Huber, Sekundarlehrer, Rötelstraße 71, Zürich 6, abzuliefern.

Zürich, den 20. November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Die erste ordentliche Fähigkeitsprüfung im Jahre 1933 wird am Schlusse des Wintersemesters 1932/33 stattfinden.

Anmeldungen sind schriftlich bis spätestens **15. Januar 1933** der Kanzlei der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten:

Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers, sowie ein **Verzeichnis der Prüfungsfächer**.

Der **Anmeldung** sind die durch das Reglement vorgeschriebenen **Ausweise (inklusive Primarlehrerpatent bzw. Maturitätszeugnis, Quittung für bezahlte Prüfungsgebühren)** und die während der Studienzeit angefertigten **Aufsätze** beizufügen.

Die Kandidaten der mathematisch-naturwissenschaftlichen Richtung haben bis spätestens 14 Tage vor Beginn der mündlichen Prüfungen den betreffenden Professoren ihre Übungshefte zuzustellen.

Die Kandidaten des Fachlehreramtes haben die freie Arbeit bis **31. Januar 1933 der Kanzlei der Erziehungsdirektion** abzuliefern.

Über den genauen Zeitpunkt der Prüfungen werden die Angemeldeten durch den Prüfungsplan informiert, der ihnen später zugestellt werden wird.

Zürich, den 21. November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Nachprüfungen.

Nachprüfungen gemäß § 3 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfung zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer an der Universität (vom 26. September 1912) und § 4 des Reglementes über die Fähigkeitsprüfungen zürcherischer Sekundar- und Fachlehrer (vom 15. Februar 1921) werden **Mitte Februar** stattfinden.

Anmeldungen sind spätestens bis **10. Januar 1933** der Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Hirschengraben 40, Zürich 1) einzureichen.

Zürich, den 20. November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Kurs zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen.

Im Frühjahr 1933 beginnt in Zürich ein Kurs von zweijähriger Dauer zur Heranbildung von Arbeitslehrerinnen an zürcherischen Volks- und Fortbildungsschulen.

Die schriftliche Anmeldung mit genauer Angabe des Bildungsganges hat bis zum **12. Januar 1933** an die Kanzlei der Erziehungsdirektion (Rechberg, Zürich 1) mit der Aufschrift „Anmeldung Arbeitslehrerinnenkurs“ zu erfolgen.

Der Anmeldung sind beizulegen:

1. Ein Altersausweis. Bewerberinnen, die bis 1. Mai 1933 das 18. Altersjahr noch nicht voll erreicht oder das 26. Altersjahr bereits überschritten haben, werden zu den Aufnahmeprüfungen nicht zugelassen.

2. Ein Ausweis über dreijährigen Sekundarschulbesuch oder über eine Vorbildung, die dem Lehrziel einer zürcherischen Sekundarschule mit drei Jahreskursen entspricht.

3. Ein Ausweis über eine gute Vorbildung in den weiblichen Handarbeiten, wie sie an einer Frauenarbeits- oder Fachschule, in einer Berufslehre oder in Kursen erworben wird.

4. Ein ärztlicher Gesundheitsausweis (Formulare sind auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion erhältlich).

Die Bewerberinnen haben eine Aufnahmeprüfung zu bestehen. Diese findet im Februar statt. Sie erstreckt sich auf folgende Fächer: Nähen, Stricken, Flicker, deutsche Sprache, Rechnen, Geometrie, Freihandzeichnen und Naturkunde (ein Fach der biologischen und ein Fach der physikal.-chemischen Fächergruppe).

Für Kandidatinnen, die im Kanton Zürich verbürgert oder mindestens 10 Jahre daselbst niedergelassen sind, ist der Unterricht unentgeltlich. Im Falle des Bedürfnisses können auf eingereichtes Gesuch hin durch den Erziehungsrat Stipendien verabfolgt werden. Das Wählbarkeitszeugnis für zürcherische Arbeitsschulen kann nach bestandener Prüfung nur solchen Bewerberinnen ausgestellt werden, die im Kanton Zürich verbürgert oder niedergelassen sind.

Es wird darauf aufmerksam gemacht, daß mit der Ausstellung des Wählbarkeitszeugnisses Erziehungsdirektion und Erziehungsrat keineswegs die Verpflichtung übernehmen, den Lehrkräften eine Stelle im zürcherischen Schuldienst zu verschaffen.

Zürich, den 20. November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

An die Verwaltungen der Primar- und Sekundarschulen des Kantons Zürich.

Die Schulgutsverwalter werden dringend ersucht, ausstehende Rechnungen für den kantonalen Lehrmittelverlag Zürich im Laufe des Monats Dezember zu begleichen, damit keine Restanzen ins neue Jahr übergetragen werden müssen. Beiträge, die bis zum 31. Dezember 1932 nicht eingehen, werden in den ersten Tagen des Januar 1933 mit Einzugsmandat erhoben.

Zürich, 15. November 1932.

Die kantonale Lehrmittelverwaltung.

Kantonales Lehrerseminar in Küsnacht.

Ausschreibung einer Turnlehrerstelle.

Am kantonalen Lehrerseminar ist auf Beginn des Schuljahres 1933/34 die durch Rücktritt des bisherigen Inhabers erledigte Stelle eines Turnlehrers wieder zu besetzen. Die endgültige Umschreibung der Unterrichtsverpflichtung, evtl. auch die Verbindung mit andern Fächern bleibt der Wahlbehörde vorbehalten.

Über die allgemeinen Anforderungen der zu besetzenden Lehrstelle und die Besoldung gibt die Direktion des Lehrerseminars Auskunft.

Der Bewerbung sind beizulegen: eine Darstellung des Lebens- und Bildungsganges, ein ärztliches Gesundheitszeugnis, allfällige Publikationen, Ausweise über die Vorbildung und die bisherige Unterrichtstätigkeit auf dem Gebiete der Körperübungen (Maturitätszeugnis, Lehrerpapier, Hochschulausweise, Kurszeugnisse, Fachdiplom, Stundenplan über die Lehrtätigkeit im Winterhalbjahr 1932/33 usw.). In der Bewerbung ist ferner anzugeben, in welchen andern Fächern evtl. Unterricht erteilt werden könnte.

Die Anmeldungen sind unter Beilage der erwähnten Akten der kantonalen Erziehungsdirektion, Zürich 1, im „Rechberg“, bis 15. Dezember 1932 einzureichen.

Zürich, 8. November 1932.

Die Erziehungsdirektion.

Primarschule Hinwil.

Stellenausschreibung.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung sind die Lehrstellen an den Schulen Girenbad und Unterholz auf 1. Mai 1933 wieder definitiv zu besetzen. Bewerber belieben ihre Anmeldungen, begleitet mit den nötigen Ausweisen und dem laufenden Stundenplan, bis zum 17. Dezember 1932 an den Präsidenten der Primarschulpflege, J. Honegger, Holzweid-Hinwil, der jede gewünschte Auskunft erteilt, zu richten.

Hinwil, den 15. November 1932.

Die Primarschulpflege.

Primarschule Bauma.

Offene Lehrstelle.

Vorbehältlich der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung, ist auf Beginn des Schuljahres 1933/34 an der Primarschule Bauma eine Lehrstelle (Siebent- und Achtklasse im Dorf Bauma) definitiv zu besetzen.

Bewerber, welche gewillt sind, sich in das Zeichnen der hiesigen gewerblichen Fortbildungsschule einzuarbeiten, erhalten den Vorzug.

Die Gemeindezulage inklusive Wohnungsentschädigung beträgt im Maximum Fr. 1,400. Auswärtige Dienstjahre werden angerechnet. Die Besoldung der Fortbildungsschule macht, je nach Stundenzahl, Fr. 1,000 bis 1,200 aus.

Interessenten belieben ihre Anmeldungen unter Beilage der nötigen Ausweise und des Stundenplanes bis zum 20. Dezember 1932 an den Präsidenten der Primarschulpflege, A. Kägi, Bauma, einzusenden.

Bauma, den 15. November 1932.

Die Primarschulpflege.

Sekundarschule Höngg.**Offene Lehrstelle.**

An der Sekundarschule Höngg-Oberengstringen ist auf Beginn des Schuljahres 1933/34 die neugeschaffene fünfte Lehrstelle zu besetzen. Gemeindezulage einschließlich Wohnungsentschädigung Fr. 2,100—3000. 1934 erfolgt Eingemeindung in die Stadt Zürich.

Bewerber der sprachlich-historischen Richtung wollen ihre Anmeldungen unter Beilegung eines kurzen Lebensabrisses, des zürcherischen Sekundarlehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über bisherige Tätigkeit und des gegenwärtigen Stundenplanes bis 10. Dezember 1932 dem Präsidenten der Sekundarschulpflege, Emil Zweifel-Nötzli, Zürcherstraße, Höngg, einreichen.

Höngg, den 14. November 1932.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Wetzikon-Seegräben.**Offene Lehrstelle.**

An hiesiger Sekundarschule ist auf Beginn des Schuljahres 1933/34 die 5. Lehrstelle neu zu besetzen. Der Kandidat kann sprachlicher oder mathematischer Studienrichtung sein; ersternfalls wäre Befähigung zu Englisch-Unterricht erwünscht, doch nicht Bedingung.

Bewerber belieben ihre Anmeldung unter Beilage des zürcherischen Lehrerpatentes, des Wahlfähigkeitszeugnisses, der Ausweise über die bisherige Lehrtätigkeit, des Stundenplanes, sowie einer Darstellung ihres Studienganges bis 7. Dezember 1932 an den Präsidenten der Sekundarschulpflege, O. Egg, Direktor, Kempen-Wetzikon, einzureichen.

Die Gemeindezulage inklusive Wohnungsentschädigung beträgt Fr. 1,500 bis 2,700; die Pensionsverhältnisse sind durch Verordnung geregelt.

Wetzikon, den 14. November 1932.

Die Sekundarschulpflege.

Sekundarschule Weißlingen-Kyburg.**Offene Lehrstelle.**

Auf 1. Mai 1933 ist die Lehrstelle an der Sekundarschule Weißlingen neu zu besetzen. Gemeindezulage bis zu Fr. 1,000. Dazu schöne, sonnige Lehrerwohnung mit Zentralheizung.

Bewerber wollen sich unter Beilage der Zeugnisse bis am 20. Dezember 1932 beim Präsidenten der Sekundarschulpflege anmelden.

Weißlingen, den 12. November 1932.

Die Sekundarschulpflege.

Universität Zürich.**Promotionen.**

Die Doktorwürde wurde im Monat November, gestützt auf die abgelegte Prüfung und die nachfolgend bezeichnete Dissertation, verliehen:

Von der theologischen Fakultät:

Lilje, Hanns, von Hannover: „Luthers Geschichtsanschauung.“

Zürich, 18. November 1932.

Der Dekan: F. B l a n k e.

Von der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät:

a) Doktor beider Rechte.

- Hauri, Ernst, von Zürich: „Die Exmission infolge Zahlungsverzuges nach schweiz. Obligationen-, Schuldbetreibungs- und Zivilprozeßrecht.“
 Fiez, Marguerite, von Zürich: „Das Eltern- und Kindesverhältnis nach den Rechtsquellen des Kantons Zürich.“
 Arndt, Adolf Friedrich, von Friedland (Mecklenburg): „Wirkung und Bedeutung der Schiedsgerichtsklausel im internationalen Getreidehandel.“
 Gisi, Max, von Niedergösgen (Solothurn): „Die staatsrechtliche Stellung der christkatholischen Kirche in der Schweiz.“

b) Doktor der Volkswirtschaft.

- Wettstein, Hans, von Zürich: „Die Rohstoffversorgung der britischen Eisen- und Stahlindustrie.“

Zürich, 18. November 1932.

Der Dekan: D. S c h i n d l e r.

Von der medizinischen Fakultät:

- Ramel, Franz, von Gretzenbach (Solothurn): „Die Linksverschiebung im weißen Blutbild bei der Tuberkulose, mit besonderer Berücksichtigung der chirurgischen Tuberkulose.“
 Hopf, Richard, von Thun: „Zur Osteochondritis deformans juvenilis coxae.“
 Lüscher, Hedwig, von Oberentfelden: „Resultate der chirurgischen Behandlung der Lungentuberkulose mit besonderer Berücksichtigung der Thorakoplastik und der Phrenicusexairese.“
 Bucher, Oskar, von Burgdorf: „Schultz-Dalesche Versuche mit Tuberkulinpräparaten.“
 Cwiling, Lonja, von Lodz: „Die klinische Brauchbarkeit des Streptococcus-haemolyticus-Nachweises bei Scharlach nach den Erfahrungen im Kinderspital Zürich.“
 Levin, Naum, von Libau: „Zur Kasuistik des Ertrinkungstodes.“
 Schultheß, Emil, von Zürich: „Die Resultate der konservativen Behandlung entzündlicher Adnexerkrankungen in den Jahren 1924—1931.“

Zürich, 18. November 1932.

Der Dekan: H. v. M e y e n b u r g.

Von der veterinär-medicinischen Fakultät:

- Kühne, Jakob, von Rieden (St. Gallen): „Die Bewertungskarte als Hilfsmittel der Exterieurbeurteilung des Rindes in den europäischen Zuchtgebieten.“
 Zürich, 18. November 1932.

Der Dekan: O. B ü r g i.

Von der philosophischen Fakultät I:

- Rütsch, Julius, von Pfäffikon (Zürich): „Das Dramatische Ich im deutschen Barock-Theater.“
 Gamper, Esther, von Winterthur: „Dichter und Dichtertum zur Zeit des Jungen Deutschland.“
 Schenkel, Ernst, von Hochfelden: „Fichte und der demokratische Gedanke.“

Zürich, 18. November 1932.

Der Dekan: Th. S p o e r r i.

Von der philosophischen Fakultät II:

- Oswald, Werner, von Luzern: „Wirtschaft und Siedlung im Rheinwald.“
 Gutersonn, Heinrich, von Zürich: „Relief und Flußdichte.“

Zürich, 18. November 1932.

Der Dekan: A. S p e i s e r.